

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Lambrecht, Dr. Peter Danckert,  
Sebastian Edathy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/2046 –**

**Ehemündigkeitsalter**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Nach geltendem Recht soll eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Jugendliche können jedoch bereits im Alter von 16 Jahren heiraten, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und das Familiengericht eine Befreiung vom Volljährigkeitserfordernis erteilt. Der gesetzliche Vertreter der/ des Minderjährigen kann Widerspruch gegen die Befreiung erheben. Der Widerspruch ist für das Familiengericht beachtlich, wenn er auf triftigen Gründen beruht.

1. Wie viele Anträge auf Befreiung vom Volljährigkeitserfordernis sind in den letzten zehn Jahren jeweils bei den Familiengerichten gestellt worden?

Der Bundesregierung ist die Zahl der Anträge auf Befreiung vom Volljährigkeitserfordernis nicht bekannt. Diese Anträge werden in der vom Statistischen Bundesamt geführten Statistik „Familiengerichte – Fachserie 10 Reihe 2.2“ nicht gesondert erfasst.

Die Datenbank „juris“ weist lediglich zehn Entscheidungen aus den Jahren 1996 bis 2009 aus.

2. Wie viele Befreiungen sind seitens der Familiengerichte in den letzten zehn Jahren jeweils erteilt worden?

Auch hierzu liegen der Bundesregierung aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen keine Zahlen vor.

Bei den in „juris“ veröffentlichten Entscheidungen wurden in zwei Fällen eine Befreiung erteilt, durch eine Entscheidung die Genehmigung versagt, in einem Fall durch das Beschwerdegericht Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Befreiungsverfahrens gewährt und in zwei Fällen die Sache durch das Beschwerde-

gericht an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

3. Welche Gründe wurden seitens der Antragsteller vorwiegend für eine Befreiung vorgetragen?

In den in „juris“ im Volltext veröffentlichten Entscheidungen, die nicht notwendig repräsentativ sind, wurden von der Antragstellerin als Gründe genannt:

- Heirat beabsichtigt, da die Beziehung eine echte Liebesbeziehung und die Entscheidung für ein gemeinsames Kind aus dieser engen Bindung heraus getroffen worden sei; Befreiung wurde erteilt (OLG Jena, Beschluss vom 26. September 1996, 6 W 294/96),
- Heirat aus Liebe beabsichtigt und nicht, um Verlobten vor Abschiebung zu bewahren; Befreiung wurde erteilt (AG Torgau, Beschluss vom 8. März 2004, 1 F 319/03),
- Heirat nach längerer Freundschaft aus Liebe beabsichtigt, zudem erwarte sie von ihrem Verlobten ein Kind, eine Heirat im jugendlichen Alter sei in ihrem Kulturkreis völlig normal; Sache wurde zur erneuten Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückgewiesen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. Juli 1999, 2 UF 112/99).

Aus den Kommentierungen zu § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geht hervor, dass die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit früher fast ausschließlich beantragt wurde, weil die Verlobte ein Kind erwartet oder geboren hat und dieses in einer Ehe aufwachsen sollte. Ein solcher Wunsch spreche auch heutzutage häufig für die Erteilung der Genehmigung (Münchener Kommentar zum BGB/Müller-Gindullis, 5. Aufl. § 1303 Rn. 9).

4. Wie hoch ist der Anteil von nichtdeutschen Antragstellern?

Auch hierzu sind der Bundesregierung keine Zahlen bekannt. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In den in „juris“ veröffentlichten Entscheidungen hatte eine Antragstellerin die deutsche und die türkische Staatsangehörigkeit und eine weitere die irakische Staatsangehörigkeit. Im Übrigen lassen sich keine Auslandsbeteiligungen ermitteln.

5. Wie häufig wurde in dem angegebenen Zeitraum seitens der gesetzlichen Vertreter Widerspruch gegen die Befreiung eingelegt?

Mit welchem Erfolg?

Auch hierzu sind der Bundesregierung keine Zahlen bekannt. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Gründe wurden vorwiegend für die Widersprüche geltend gemacht?

Der Bundesregierung sind hierzu keine eigenen Erkenntnisse bekannt. In den in „juris“ im Volltext veröffentlichten Entscheidungen wurden keine Widersprüche erhoben. In der Kommentarliteratur werden als Gründe für Widersprüche genannt:

- ein erheblicher Altersunterschied der Verlobten,

- Krankheit, schlechter Ruf des Verlobten,
- Fehlen einer wirtschaftlichen Basis für die Ehe,
- beabsichtigte Heirat mit Ausländer, nach dessen Heimatrecht die Frau in ihrer Stellung in Ehe und Familie stark benachteiligt ist (Palandt/Brudermüller, 69. Aufl. § 1303 Rn. 8 unter Bezug auf ältere Rechtsprechung),
- einem Verlobten fehlt die persönliche und charakterliche Reife,
- die Ehe gefährdet die Ausbildung des oder der Minderjährigen (Münchener Kommentar zum BGB/Müller-Gindullis, 5. Aufl. § 1303 Rn. 21),
- mit Einschränkungen religiöse Gründe (Münchener Kommentar zum BGB/Müller-Gindullis, a. a. O. Rn. 22).

7. Hält die Bundesregierung die in § 1303 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für zeitgemäß?

Die Bundesregierung hält die Befreiungsmöglichkeit für zeitgemäß. Der Deutsche Bundestag hat § 1303 BGB in der heute geltenden Fassung im Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechtes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) einstimmig beschlossen.

Das geltende Recht entspricht auch der Rechtslage in den anderen europäischen Staaten. Die meisten europäischen Länder gehen von einem für Männer und Frauen gleichermaßen geltenden Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren aus, das auch dem Volljährigkeitsalter entspricht. Lediglich in den Common-Law-Staaten, in Malta, Portugal und der Türkei, stimmt das Ehemündigkeitsalter nicht mit dem Volljährigkeitsalter überein, sondern liegt bei 16 bzw. 17 Jahren (Dethloff/Maschwitz, Standesamt 2010, S. 162, 163). Staaten, in denen das Ehemündigkeitsalter bei 18 Jahren liegt, sehen in der Regel die Möglichkeit einer Befreiung vor, d. h. auch in diesen Staaten können Minderjährige unter bestimmten Voraussetzungen vor Erreichen des Ehemündigkeitsalters eine Ehe schließen (Dethloff/Maschwitz, a. a. O., S. 164).

8. Treffen die bei der Gesetzesverabschiedung für die Befreiungsmöglichkeit relevanten Erwägungen heute noch zu?

Die Möglichkeit der Befreiung ist Ausdruck der durch Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Eheschließungsfreiheit. Diese hält den Gesetzgeber dazu an, Beschränkungen des freien Willens zweier Menschen, die die Ehe eingehen wollen, an Artikel 6 Absatz 1 GG als vorrangiger, selbst die Grundprinzipien enthaltener Leitnorm zu messen. Das Institut der Ehe soll möglichst vielen Personen offenstehen. Diesen Forderungen genügt das geltende Recht.

Der Deutsche Bundestag hat die Befreiungsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Neuregelung des Volljährigkeitsrechts im Jahre 1974 eingeführt, da eine Anhebung des Ehemündigkeitsalters für die Frau von 16 auf 18 Jahre nach seiner Auffassung nicht auf alle Lebenssachverhalte gepasst hat, Ehemündigkeit und die Befreiungsmöglichkeit für beide Geschlechter gleich geregelt und so den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden sollte. Zu diesen besonderen Umständen konnte nach Einschätzung des Gesetzgebers die Schwangerschaft der Minderjährigen gehören, jedenfalls dann, wenn eine echte Bindung der Frau an den Vater des erwarteten Kindes besteht, beide Partner die persönliche Reife für die Ehe haben und eine geordnete Erziehung des Kindes stattfindet (vgl. Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 7/1762, S. 5).

Nichteheliche Elternschaft ist heute weder ein „Makel“ für Mutter oder Kind, noch hat das Kind dadurch rechtliche Nachteile. Eine eheliche Geburt sichert aber die Rechtsverhältnisse aller Beteiligten einfacher ab. Religiösen oder kulturellen Vorstellungen der Betroffenen in Bezug auf Ehe und Elternschaft kann flexibler Rechnung getragen werden, wenn eine Eheschließung einer minderjährigen Person nicht von vornherein verboten ist. So erlaubt beispielsweise das katholische Eherecht die Eheschließung für den Mann mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Frau mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Can. 1083 § 1 des Codex des kanonischen Rechtes).

Es besteht daher kein Anlass, den gesetzgebenden Körperschaften eine Änderung des Rechtes vorzuschlagen.